Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: (12)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
19. JAHRGANG **Nr. 12** **1. DEZEMBER 1956**

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

19. Bundeshilfe für Auslandschweizer. *Gemäß Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1946 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer können nur Unterstützungen für den Lebensunterhalt, Leistungen für das weitere Fortkommen und Darlehen aus Bundesmitteln gewährt werden; Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützungen ist u.a. das Vorliegen einer Notlage beim Auslandschweizer. – Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche können nicht erfüllt werden.*

In tatsächlicher Beziehung:

1. Der in Deutschland geborene und aufgewachsene R. absolvierte in H. eine kaufmännische Lehre und betätigte sich anschließend in verschiedenen kaufmännischen Betrieben als Verkäufer, Buchhalter, Prokurist, Reisender, Korrespondent und Leiter von kaufmännischen Büros. Vom 1. Oktober 1944 bis 12. Juli 1945 bekleidete er den Posten eines ersten Buchhalters der Zweigniederlassung einer Zucker-Raffinerie in Deutschland. Diese Stelle mußte er auf Weisung der russischen Besetzungsbehörden aufgeben. Nach mehreren Monaten Zwangsaufenthalt in einem russischen Lager kehrte er im November 1945 in die Schweiz zurück, wo er in einem Quarantänenlager und später in einem Rückwandererheim untergebracht wurde. Vom Juli 1946 bis Ende Juli 1947 arbeitete er als Buchhalter in D. und B. Seit dem August 1947 ist er Buchhalter in einer Firma in G. Der seit 1929 verheiratete Rekurrent wohnt mit seiner Familie in G. Er ist Vater von drei Kindern, geb. 1930, 1931 und 1942.

2. R. gehört der 1953 geschaffenen Pensionskasse der Arbeitgeberin an. Da er sich in die Pensionsversicherung einkaufen mußte, gewährte ihm die Firma ein unverzinsliches Darlehen. Zur Rückzahlung desselben stellte er bei der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen das Begehren um Ausrichtung einer Bundeshilfe gemäß Bundesbeschluß über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946. Sein Gesuch wurde am 26. März 1956 mit folgender Begründung abgelehnt:

«Gemäß Art. 3 der Vollziehungsverordnung werden Leistungen gewährt beim Vorliegen einer Notlage, die durch Einwirkungen des letzten Weltkrieges oder durch die Verhältnisse der Nachkriegszeit verursacht wurde. Ihre Schuld an die Pensionskasse bzw. an Ihre Arbeitgeberfirma beläuft sich heute noch auf etwas

über Fr. 7000.–. In bezug auf die Bezahlung dieser Schuld kommen Ihnen die Pensionskasse und die Arbeitgeberin außerordentlich entgegen. Zinsen haben Sie keine zu entrichten und zur Amortisation des Betrages werden Ihnen monatlich lediglich Fr. 50.– von Ihrem Gehalt abgezogen.

Nach den erhaltenen Auskünften verbleiben Ihnen nach Abzug der Amortisationszahlung von Fr. 50.–, der Wohnungsmiete, der Krankenkassenprämie sowie Ihrer Beiträge an die Pensionskasse und an die AHV monatlich etwa Fr. 720.– zur freien Verfügung. Ihre Familie besteht heute noch aus 3 Personen, Ihnen, Ihrer Gattin und einem minderjährigen Sohn. Es kann daher, auch bei Bezahlung der monatlichen Amortisationsquote von Fr. 50.–, bei Ihnen nicht von einer Notlage gesprochen werden. Damit ist die wesentliche Voraussetzung für eine Bundeshilfe nicht erfüllt. Eine Hilfe aus Bundesmitteln ist deshalb nicht möglich, und wir sehen leider keine Möglichkeit, Ihnen zur Bezahlung Ihrer Schuld einen Beitrag zu bewilligen.»

3. Die gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde wurde am 2. Mai 1956 von der Polizeiabteilung abgewiesen. In den Erwägungen führte die Vorinstanz unter anderem aus:

«Der Rekurrent hat eine unverzinsliche Darlehensschuld an seine Arbeitgeberfirma im Betrage von heute rund Fr. 7200.–, die er durch monatliche Zahlungen von Fr. 50.– tilgen muß. Diese Schuld ist durch die Verpflichtung zum Einkauf in die Pensionskasse der Firma entstanden. Aus dem Begehren des Rekurrenten geht nicht klar hervor, ob er gestützt auf Art. 10 oder Art. 21 eine Bundeshilfe wünscht. Die Gewährung eines Darlehens ist aber nicht notwendig und würde dem Rekurrenten keinen Vorteil bieten, da nicht bessere Bedingungen zugestanden werden könnten. Eine finanzielle Beihilfe im Sinne von Art. 10, Abs. 1 ist nach den Umständen nicht notwendig, da der Rekurrent ohne weiteres in der Lage ist, bei seinem Einkommen eine monatliche Amortisationszahlung von Fr. 50.– zu leisten. Dem Rekurrenten verbleiben nach Abzug dieser Amortisationszahlung, der Bezahlung der Wohnungsmiete, der Krankenkassenprämie sowie der Beiträge an die Pensionskasse und die AHV monatlich noch etwa Fr. 720.– zum Unterhalt seiner dreiköpfigen Familie. Es liegt somit keine Notlage vor, die Voraussetzung ist, damit überhaupt eine Bundeshilfe gewährt werden kann. Es ist im besonderen noch zu berücksichtigen, daß der Rekurrent im Zeitpunkt der Schaffung der Pensionskasse schon mehr als fünf Jahre bei dieser Firma arbeitete und deshalb in diesem Zusammenhang gleich zu behandeln ist wie jeder andere Schweizerbürger, dem für den Rückkauf in eine Pensionskasse auch keine Hilfe aus öffentlichen Mitteln gewährt werden könnte. Dem Begehren des Rekurrenten kann deshalb nicht stattgegeben werden.»

4. Im vorliegenden Rekurs vom 31. Mai 1956 verweist R. auf seine Eingaben an die Polizeiabteilung vom 4. und 12. Mai 1956, welche er zum integrierenden Bestandteil erklärt. Während er mit Schreiben vom 4. Mai 1956 Fr. 6500.– verlangt und dabei ausdrücklich erklärt, daß er es ablehne, ein Darlehen in Empfang zu nehmen, fordert er in der Rekursschrift

für den Einkauf in die Pensionskasse der Arbeitgeberfirma einen Zuschuß von	Fr. 5 000.–
Rückerstattung der erzwungenen Pensionskosten für den Aufenthalt in Rückwandererheimen	Fr. 1 500.–

für die verlorene Stellung in Ostdeutschland	Fr. 4 000.–
sowie ein Schmerzensgeld für die Deportation nach Rußland . .	Fr. 2 000.–
Total	Fr. 12 500.–

Dabei gibt er der Hoffnung Ausdruck, daß das Departement eine loyale und sachliche Regelung seines Falles anstreben und seinen Vorschlag als bescheiden und vernünftig in Erwägung ziehen werde.

5. Die Vorinstanz, welcher der Rekurs zur Stellungnahme übermittelt wurde, beantragt die Abweisung desselben.

Darüber zieht das Departement in Erwägung:

6. Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 wird der Bundesrat ermächtigt und beauftragt, den im Ausland verbliebenen oder in die Heimat zurückgekehrten, unverschuldet in Not geratenen Schweizerbürgern durch außerordentliche Leistungen des Bundes beizustehen, sofern diese Notlage durch den letzten Weltkrieg oder durch politische oder wirtschaftliche Maßnahmen ausländischer Behörden verursacht worden ist.

7. Gemäß Art. 10, Ziff. 1 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 zum erwähnten Bundesbeschluß unterstützen die mit der Durchführung der Vollziehungsverordnung beauftragten Behörden die heimgekehrten, zur Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben tauglichen Auslandschweizer in ihren Bemühungen für ihr weiteres Fortkommen. Sie helfen ihnen, Arbeitsstellen und Wohngelegenheiten zu finden, unterstützen ihre berufliche Fortbildung und Umschulung und stehen ihnen außerdem, soweit nötig, mit Geld oder Geldeswert bei.

8. Art. 21, lit. b der zitierten Vollziehungsverordnung bestimmt sodann, daß heimgekehrten Auslandschweizern, die im Ausland nicht selbständig erwerbstätig waren, Darlehen gewährt werden können, sofern die Umstände es ausnahmsweise rechtfertigen.

9. Vorerst ist festzuhalten, daß R., welcher ursprünglich um Ausrichtung einer Bundeshilfe im Sinne des erwähnten Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 zum Einkauf in die Pensionskasse seiner Arbeitgeberfirma nachsuchte, im vorliegenden Verfahren weitergehende Forderungen stellt. Wie er in seiner Eingabe vom 4. Mai 1956 ausdrücklich erklärt, lehnt er die Annahme eines Darlehens ab. Er macht aber auch keine Notlage – welche ohnehin nicht vorliegt – geltend, sondern er fordert für den Einkauf in die Pensionskasse Fr. 5000.–, für die verlorene Stellung in Ostdeutschland Fr. 4000.– und Fr. 2000.– als Schmerzensgeld für seine Deportation nach Rußland. Schließlich verlangt er die Rückerstattung der bezahlten Pensionskosten für den Aufenthalt in den Rückwandererheimen im Betrage von Fr. 1500.–. Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer kann den Begehren des Rekurrenten nicht entsprochen werden, da der Bundesrat nur ermächtigt ist, Unterstützungen für den Lebensunterhalt, Leistungen für das weitere Fortkommen und Darlehen auszurichten.

10. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Polizeiabteilung mit ihrem Entscheid vom 2. Mai 1956 weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt hat. Ihre Verfügung ist außerdem angemessen (Art. 23bis des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung vom 26. März 1914) und ist somit zu bestätigen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen. (Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Oktober 1956.)

20. Wiedereinbürgerung. *Unterstützungsbedürftigkeit ist für die Wiedereinbürgerung kein Abweisungsgrund. – Wurde eine Person vor ihrer Wiedereinbürgerung gemäß BB vom 17. Okt. 1946 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer durch die EZAF aus Bundesmitteln als ehemalige Schweizerin unterstützt, so ist sie (und ihre Kinder) auch nach der Wiedereinbürgerung nach diesen Vorschriften zu unterstützen, d.h. $^2/_3$ zu Lasten des Bundes, $^1/_3$ zu Lasten des Heimatkantons; in solchen Fällen kommt Art. 39 BüG nicht zur Anwendung (Übernahme der Hälfte der Unterstützungskosten durch den Bund während 10 Jahren).*

Tatsächliches:

Die Bewerberin wurde am 31. Dezember 1904 in M. (heute Tschechoslowakei) als Tochter des U. G. von S./BE und der ungarischen Staatsangehörigen I. V. geboren. Sie verlor das Schweizerbürgerrecht im Jahre 1928 durch Heirat mit dem ungarischen Staatsangehörigen B., von welchem sie durch rechtskräftiges Urteil des Königlichen Gerichtshofs für die Umgebung von Pest am 24. Februar 1941 geschieden wurde. Vor und nach der Scheidung unterhielt sie mit dem ungarischen Staatsangehörigen M. ein Liebesverhältnis, aus welchem zwei Söhne hervorgegangen sind, am 22. Juni 1940 I. und am 25. Dezember 1945 H., zu deren Vormund das Waisenamt Pest die Mutter ernannte. Nach dem Einmarsch der Russen in Ungarn und dem fast gänzlichen Verlust ihres Vermögens gelang es Frau G. im September 1946, mit ihren beiden Kindern mit einem Rückwandertransport in die Schweiz zu kommen. Aus dem Rest ihrer Mittel kaufte sie sich ein Haus in H./BE und versucht, den Lebensunterhalt für sich und die Kinder durch ihren erlernten Beruf als Bildhauerin und Malerin zu verdienen. Da sie körperlich stark behindert ist, wird sie seit ihrer Einreise von der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen unterstützt und betreut.

Ein erstes Wiedereinbürgerungsgesuch wurde am 26. Januar 1949 entsprechend dem Antrag der Polizeidirektion des früheren Heimatkantons Bern abgewiesen mit der Begründung, die Bewerberin sei noch nicht genügend assimiliert und ihr Vorleben gebe zu gewissen Bedenken Anlaß.

Am 16. Januar 1951 wiederholte Frau G. ihr Begehren und ersuchte dann am 28. September 1953 subsidiär noch um Wiederaufnahme gestützt auf Art. 58 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (BüG). Während die Bundesanwaltschaft keine Einwendungen erhebt, widersetzt sich die Polizeidirektion des Kantons Bern in drei Vernehmlassungen strikte der Wiedereinbürgerung bzw. der Wiederaufnahme. Am 22. November 1951 machte sie geltend, die Bewerberin sei immer noch nicht genügend assimiliert, habe jahrelang versucht, ihren Liebhaber und Vater ihrer Kinder in

die Schweiz zu bringen, um ihn zu heiraten, und hätte kaum ein neues Wiedereinbürgerungsgesuch gestellt, wenn sie nicht durch die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen noch rechtzeitig auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden wäre. Am 30. Dezember 1953 beharrte die kantonale Behörde trotz Vorstellungen der Polizeiabteilung auf der Gesuchsabweisung, indem sie insbesondere unter Hinweis auf eine eingehende Stellungnahme der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 26. Oktober 1953 nochmals geltend machte, Frau G. habe nicht von sich aus den Wunsch gehabt, wieder Schweizerin zu werden, sondern sei zur Gesuchstellung sehr nachdrücklich veranlaßt worden, es fehle also an einem eigentlichen Willensakt der Gesuchstellerin, was aber Voraussetzung für die Wiedereinbürgerung sei. Am 7. Februar 1956 schließlich bestätigte die Polizeidirektion des Kantons Bern ihre Auffassung und führte zu ihrem Antrag, auch das Wiederaufnahmegesuch nach Art. 58 BüG abzuweisen, die gleichen Gründe auf, d.h. sie machte geltend, Frau G. sei zur Einreichung auch dieses Begehrens im letzten Moment bestimmt worden, welches also nicht ihrem selbständigen Willen entspreche. Im übrigen liege es auf der Hand, daß die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am Wiedererwerb des Schweizerbürgerrechts angesichts ihrer massiven finanziellen Leistungen für die Familie G. mitinteressiert sei: Der Bund würde, sobald Frau G. wieder Schweizerbürgerin wäre, während der ersten 10 Jahre nur noch die Hälfte der Unterstützungskosten und später überhaupt nichts mehr zu tragen haben. «Es erscheint jedoch gegenüber dem Kanton Bern und der armen Berggemeinde S. verletzend» – so äußert sich die kantonale Behörde abschließend – «einer solchen Frau jeweils im letzten Moment Gesuche zur Unterzeichnung vorzulegen, um auf diese Weise Kosten auf Kanton und Gemeinde abzuwälzen.» Der Gemeinderat S. beantragt ebenfalls Abweisung.

Rechtliches:

In formeller Hinsicht:

1. Gemäß Art. 19, Abs. 1, lit. a BüG kann – wie nach Art. 10, lit. b des Bürgerrechtsgesetzes von 1903, unter dessen Herrschaft das vorliegende Gesuch eingereicht wurde – die Frau, die durch Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren hat, wiedereingebürgert werden, wenn die Ehe geschieden wurde und das Gesuch innert 10 Jahren seit der Scheidung gestellt wird. Diese formellen Voraussetzungen sind erfüllt.

2. Nach Art. 25 BüG kann, bei ablehnendem Antrag der kantonalen Behörde, der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Wiedereinbürgerung verfügen. Die Zuständigkeit des Bundesrates zum Entscheid ist somit gegeben.

3. Art. 58 BüG hat den gebürtigen Schweizerinnen, die das Schweizerbürgerrecht vor dem 1. Januar 1953 durch Heirat mit einem Ausländer verloren hatten und bis zum 31. Dezember 1953 das Gesuch um Wiedererwerb des Schweizerbürgerrechts stellten, einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme verliehen, sofern ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz nicht erheblich nachteilig war oder sie sich nicht sonstwie offensichtlich unwürdig erwiesen. Frau G. hat ein solches Begehren vorsorglich gestellt; es würde mit der Wiedereinbürgerung hinfällig, andernfalls müßte es hernach geprüft werden.

In unserem Kreisschreiben an die Kantone vom 10. Dezember 1952 betreffend Anwendung des Art. 58 BüG haben wir darauf hingewiesen (S. 2), daß Gesuche

um Wiedererwerb des Schweizerbürgerrechts von geschiedenen Ehefrauen, welche bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden, zwar grundsätzlich nach Art. 58 behandelt werden und ihren minderjährigen, in der Schweiz wohnenden Kindern die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung gemäß Art. 28, Abs. 1, lit. a BüG später offensteht. Wir haben jedoch beigefügt: «Da aber die Mutter ein Interesse daran haben kann, daß ihre Kinder das Schweizerbürgerrecht gleichzeitig mit ihr erwerben, ist es ihr selbstverständlich freigestellt, ihre Wiedereinbürgerung gestützt auf Art. 19 nachzusuchen, wobei ihre Kinder gemäß Art. 20 in die allfällige Wiedereinbürgerung einbezogen werden können. In einem solchen Falle bitten wir Sie, dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Mutter ordentlicherweise Anspruch auf Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht hat, und daher die Erhebungen über sie einzuschränken und auch diese Fälle beschleunigt zu behandeln.»

Für die materielle Beurteilung ist demnach zu berücksichtigen, daß Frau G. als gebürtige Schweizerin, die rechtzeitig um Wiederaufnahme nachgesucht hat und selbst nach der Ansicht des Kantons nicht schwer belastet erscheint, Anspruch auf Wiederaufnahme hätte, würde man ihr Begehren nach Art. 58 behandeln.

In materieller Hinsicht:

1. In der Botschaft des Bundesrates zum neuen Bürgerrechtsgesetz wird ausgeführt (Seiten 28 und 29), die Frau solle das Schweizerbürgerrecht, welches sie nach der Regelung des früheren Rechts ohne Rücksicht auf ihren eigenen Willen durch Heirat mit einem Ausländer automatisch verloren habe, nach Auflösung der Ehe zurückerhalten können; sie habe unser Bürgerrecht nicht verloren, weil sie seiner unwürdig gewesen wäre, sondern bloß deshalb, weil sie in eine andere Familie übergetreten sei und die gleiche Staatsangehörigkeit haben sollte wie ihr Ehemann. Das Gesuch sei abzuweisen, wenn die Bewerberin ungenügend assimiliert oder ihr Leumund erheblich getrübt sei. Die Wiedereinbürgerung solle aber nur verweigert werden, wenn wirklich ernsthafte Gründe das gebieten.

2. Da das Gesuch der Bewerberin, wie dargelegt wurde, nach den für die Wiederaufnahme geltenden Grundsätzen zu beurteilen ist, sind Feststellungen in bezug auf ihre Assimilation an sich nicht notwendig. Immerhin sei festgehalten, daß sie sich während ihres nunmehr 10jährigen Aufenthaltes in unserem Lande, in welchem sie früher nie gewohnt hat, mit unseren Anschauungen und Verhältnissen hinreichend vertraut gemacht hat, zumal ihre Kinder vollständig assimiliert sind und sie in diesem Sinne günstig beeinflussen.

3. Wenn auch die frühere Lebensführung der Gesuchstellerin, welche die Ehe gebrochen hatte und deshalb aus ihrem Verschulden geschieden wurde, zu wünschen übrig ließ, so ist doch festzustellen, daß dieses Verhalten nunmehr 15 Jahre zurückliegt und um so weniger ins Gewicht fallen darf, als Frau G. seit ihrer Einreise in die Schweiz einen tadellosen Leumund genießt und ihren Mutterpflichten unter schwierigen Umständen in jeder Beziehung nachkommt. Es darf ihr überdies nicht zur Last gelegt werden, daß sie seinerzeit wiederholt versuchte, ihrem Geliebten und Vater ihrer Kinder zur Einreise in die Schweiz zu verhelfen, um ihn zu heiraten; dieses Vorhaben ist menschlich durchaus verständlich.

4. Die beiden Kinder haben die für die Entwicklung entscheidenden Jahre in der Schweiz verbracht, sind infolgedessen erwartungsgemäß und gestützt auf die Feststellungen assimiliert und geben zu keinen Beanstandungen Anlaß. Daß

der Sohn H. infolge eines in der Schweiz erlittenen Unfalls geistig zurückgeblieben und möglicherweise dauernd geschädigt ist, spricht nicht gegen seinen Einbezug in die Wiedereinbürgerung der Mutter.

5. Zum wesentlichen Einwand der kantonalen Behörde, Frau G. habe das Wiedereinbürgerungsgesuch und später das Wiederaufnahmegesuch eigentlich nicht aus ihrem eigenen Willen gestellt, sondern sei dazu von dritter Seite in aller Form veranlaßt worden, ist folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen die Bewerberin darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie ihr Wiedereinbürgerungsgesuch wiederholen könne und daß dies vor Ablauf von 10 Jahren seit der rechtskräftigen Scheidung geschehen müsse (nach altem Recht handelte es sich um eine Verwirkungsfrist). Diese Behörde hat jedoch durchaus pflichtgemäß gehandelt, schreibt doch Art. 55 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 zum Bundesbeschluß vom 17. Oktober 1946 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer eindeutig vor: «Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen fördert durch Aufklärung, Beratung oder durch andersgearteten Beistand die Rückgliederung namentlich des heimgekehrten Auslandschweizers in den schweizerischen Lebenskreis.» Es liegt auf der Hand, daß die Förderung der Rückbürgerung in erster Linie unter diese klar vorgeschriebene Verpflichtung fällt. Zur vorsorglichen Einreichung des Wiederaufnahmegesuches wurde Frau G. durch die Polizeiabteilung eingeladen, insbesondere angesichts der ihr nicht gerechtfertigt erscheinenden Opposition des Kantons gegen das Wiedereinbürgerungsgesuch. Auch dieses Vorgehen kann nicht beanstandet werden, haben wir doch die gebürtigen Schweizerinnen seinerzeit durch Presse, Radio und unsere Vertretungen im Ausland auf diese Möglichkeit wiederholt und nachdrücklich hinweisen lassen.

6. Was schließlich den für den Entscheid zwar nicht wesentlichen, aber nicht zu übergehenden Vorwurf des Kantons anlangt, die Bundesbehörden hätten versucht, die Unterstützungskosten vorerst teilweise und später ganz auf Kanton und Gemeinde abzuwälzen, ist folgendes festzustellen: Unterstützungsbedürftigkeit war bei der Wiedereinbürgerung von jeher kein Abweisungsgrund. Im Normalfall kommt zudem nach der Wiedereinbürgerung Art. 39 BüG zur Anwendung, wonach der Bund die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden während der ersten 10 Jahre erwachsenden Unterstützungskosten übernimmt. Im vorliegenden Falle jedoch geht die Verpflichtung des Bundes weiter: Da Frau G. als ehemalige Schweizerin auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17. Oktober 1946 über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer, welcher durch den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1954 über Fortführung der außerordentlichen Leistungen an Auslandschweizer bis zum 31. Dezember 1957 verlängert worden ist, unterstützt wurde, werden sie und die beiden Kinder auch nach der Wiedereinbürgerung nach diesen Vorschriften unterstützt werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Kanton oder die Gemeinde einen Drittel der Kosten tragen. Falls die neue Vorlage über die außerordentliche Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer in der Form des Entwurfes vom 15. Mai 1956 angenommen wird, welche keine Beteiligung durch die kantonalen und kommunalen Behörden mehr vorsieht, müßte Frau G. ausschließlich durch den Bund unterstützt werden.

Angesichts dieser gesetzlichen Regelung erscheinen die Bedenken des Kantons hinsichtlich des Ausmaßes der Kanton und Gemeinde treffenden Unterstützungspflicht übertrieben, ganz abgesehen davon, daß sie aus grundsätzlichen Gründen nicht entscheidend sein können.

Wir beantragen Ihnen daher, folgendes zu *beschließen:*

Frau G. wird gestützt auf Art. 19, Abs. 1, lit. a des BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts in das Bürgerrecht des Kantons Bern und der Gemeinde S. und damit ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen. In die Wiedereinbürgerung werden gestützt auf Art. 20, Abs. 1 des Gesetzes ihre minderjährigen Kinder I., geb. 1940, und H., geb. 1943, einbezogen.

Diesem Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Nov. 1956 hat der Bundesrat am 16. Nov. 1956 entsprochen. (Beschluß des Bundesrates vom 16. Nov. 1956.)

Mitteilung aus den Kantonen

Zürich. *Armenpflege Winterthur.* Jahresbericht 1955. Die Unterstützungsauslagen senkten sich um 5,49% auf Fr. 2 399 462.–. An Rückerstattungen gingen Fr. 876 513.– ein. Die Zahl der Unterstützungsfälle beträgt 1795, gegenüber 2172 im Vorjahre. Hievon betreffen Kantonsbürger 1159, Bürger von Konkordatskantonen 466, Bürger anderer Kantone 107, Ausländer 63. Die anhaltend gute Konjunktur reiht nun auch vielfach Leute in den Arbeitsprozeß ein, die zu andern Zeiten keine regelmäßige Beschäftigung finden. Der Fürsorgedienst der großen industriellen Betriebe, die Verbesserung der Altersrenten und Ausweitung einzelner privater Institutionen der Fürsorge bringen es mit sich, daß die Armenpflege von leichteren Fällen entlastet wird, ihr aber vermehrt die schwereren Fälle zugewiesen werden.

Fragte man sich vor Jahren, ob der Besitz eines Radios, einer Skiausrüstung oder Luxusmöbels, der reichliche Verbrauch von Kosmetikmitteln und die regelmäßige Beanspruchung der Coiffeuse mit dem Bezug von Armenunterstützung vereinbar sei, so erweisen sich solche Problemstellungen heute schon als veraltet, denn nun geht es schon um die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Rollers, eines Motorrades oder gar eines Autos, um die vollautomatische Waschmaschine, den Fernsehapparat usw. Junge Leute, die bisher keine Arbeitslosigkeit kennengelernt haben, erliegen in diesen Zeiten sehr leicht den Verlockungen, sich mit Abzahlungsraten für Luxusgegenstände zu sehr zu belasten. Sie ziehen Auslagen für Vergnügungen den notwendigen Prämienzahlungen für die Sozialversicherungen vor. Vorsorge scheint ein Begriff zu werden, der immer mehr verloren geht. Nur mit großem Widerwillen nimmt man dann zur Kenntnis, daß die Beanspruchung der Armenpflege eine Einmischung in die Lebensgestaltung mit sich bringt und hie und da wesentliche Abstriche an unnützen und unnötigen Ausgaben als Gegenleistung gefordert werden müssen. *R.C.Z.*

Bekanntmachung

Der Buchdruck-Tarif hat am 15. November 1956 eine Erhöhung von 5% erfahren. Die Ursache liegt in einer weiteren Erhöhung der Reallöhne, der Gewährung von neuen zusätzlichen Teuerungszulagen an die Gehilfenschaft und der stufenweisen Einführung der 44-Stundenwoche. Der Schweizerische Zeitungsverleger-Verband erachtet eine Erhöhung der Abonnementspreise für Zeitungen und Zeitschriften als unumgänglich.

So sehen wir uns denn leider veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, daß wir den Abonnementspreis für den «Armenpfleger» ab Januar 1957 von Fr. 11.20 auf Fr. 12.– erhöhen müssen.

Wir bitten die verehrlichen Abonnenten um gefällige Kenntnisnahme und das nötige Verständnis für die Maßnahme. Wir hoffen gerne, daß die bisherigen Bezüger des «Armenpflegers» der Auffassung seien, der Preisaufschlag bewege sich in tragbarem Rahmen. *Redaktion und Verlag.*